



Nr. 47, Dezember 2015

ATO Treuhand AG

Tel. 031 306 66 66

Fax 031 306 66 00

[www.ato.ch](http://www.ato.ch)

E-Mail [ato@ato.ch](mailto:ato@ato.ch)

## Überblick Sozialabzüge (Grenzbeiträge/Lohnabzüge)

	2016	2015		2016	2015
<b>AHV</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>	<b>Säule 3a</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
Minimale monatliche Altersrente	1'175	1'175	Maximal, mit Säule 2 (BVG)	6'768	6'768
Maximale monatliche Altersrente	2'350	2'350	Maximal, ohne Säule 2	33'840	33'840
Minimale monatliche Ehepaarrente	2'350	2'350	Mindestzinssatz BVG	<b>1.25 %</b>	1.75 %
Maximale monatliche Ehepaarrente	3'525	3'525	<b>Grenze geringfügiges Einkommen</b>		
Mindestbeiträge jährlich AHV/IV/EO	<b>478</b>	480	pro Jahr (Freigrenze AHV, exkl. Hausangestellte)		
<b>Lohnabzüge (Arbeitnehmer-Anteile)</b>			Jahreslohn bis	2'300	2'300
AHV/IV/EO	<b>5.125%</b>	5.15%	<b>Freigrenze AHV Privathaushalte bis zum vollendeten 25. Altersjahr</b>		
ALV	1.10%	1.10%	Jahreslohn bis	750	750
ALV Solidaritätsbeitrag	0.50%	0.50%	Bei beiden Freigrenzen gilt: AHV-Abrechnung nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden, jedoch Pflicht zur Erstellung eines Lohnausweises.		
<b>BVG</b>					
Mindesteinkommen BVG-Pflicht	21'150	21'150			
Koordinationsabzug	24'675	24'675			
Minimaler koordinierter BVG-Lohn	3'525	3'525			
Obere Limite des Jahreslohns	84'600	84'600			
<b>ALV/UVG Obergrenze</b>	<b>148'200</b>	126'000			

**Bitte beachten Sie insbesondere die Änderung des AHV-Abzuges wie auch die Erhöhung der ALV/UVG Obergrenze!**

### Prämienverbilligung Krankenkasse

„26 Kantone, 26 mehr oder weniger unterschiedliche Ansätze.“

Somit können wir Ihnen leider keinen generellen Leitfaden für alle Kantone liefern, wenn auch die Grundbedingungen für einen Anspruch ähnlich sind. Unterschiede bestehen, insbesondere beim Antragsverfahren (automatisch, teilweise oder ausschliesslich auf Antrag), den zu wählenden Fristen und dem Einkommen, ab wann eine Person prämienvorbilligungsberechtigt ist.

Insbesondere Vorsicht ist geboten, wenn die Prämienverbilligungen automatisch gewährt werden. Oftmals bestehen Spezialfälle bei der Lebens-/Einkommenssituation, bei welchen trotzdem ein Antrag zu stellen ist!

Besonders häufig betroffen sind die 18-24 jährigen Personen mit sehr tiefen Einkommen sowie Quellenbesteuerte und selbständig Erwerbende.

Unterschiedlich sind auch die Fristen, bis wann ein Antrag eingereicht werden muss. Einigkeit besteht nur bei der Nichteinhaltung der solchen; wird ein Antrag zu spät eingereicht, verfällt der Anspruch auf Prämienverbilligung!

Gerne unterstützen wir Sie bei den Abklärungen zur Prämienverbilligung. Für das Selbststudium mit Angabe von kantonalen Anlaufstellen kann Ihnen der nachfolgende Pfad dienen:

[www.ch.ch/de/verbilligung-krankenkassenprämien](http://www.ch.ch/de/verbilligung-krankenkassenprämien)

## GAFI – Gesetz / Änderung des Aktienrechts / Pflicht zur Führung von neuen Verzeichnissen

Die „*Groupe d'action financière*“ (GAFI) ist eine internationale Arbeitsgruppe, welche finanzielle Massnahmen im Bereich der Geldwäscherei empfehlen kann. Die Empfehlungen werden von den Staaten im Rahmen von Gesetzeserlassen übernommen.

Am 1. Juli 2015 traten Teile des GAFI-Gesetzes in der Schweiz in Kraft. Die Bestimmungen haben Auswirkungen auf die Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften. Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den Aktiengesellschaften.

Die Gesellschaften werden faktisch verpflichtet, auch ein Aktienbuch über Inhaberaktien zu führen. Sonderpflichten bestehen zudem, wenn die Käufer nicht den

wirtschaftlich berechtigten Personen entsprechen.

Aus den neuen Bestimmungen erkennen wir zusätzliche Pflichten für die verantwortlichen Organe (z.B. Verwaltungsrat) wie auch Risiken für die Eigentümer. So können unter anderem Dividendenansprüche bei verspäteter Meldung verwirken.

Wir empfehlen Ihnen, Statuten und Reglemente zu überprüfen, inwiefern diese den GAFI-Bestimmungen widersprechen und die Abläufe – gerade bei grösserem Aktionariat – festzulegen. Auch bei Namenaktien hat die Gesellschaft festzustellen, wer ab einer Aktienquote von 25 % die wirtschaftlich berechnete Person darstellt. Damit wird die Führung des Aktienbuches bedeutender.

## Steuerlicher News-Corner – Auswahl wesentlicher Änderungen

### Unternehmenssteuern

#### Unternehmenssteuerreform III

Die sich anbahnende Unternehmenssteuerreform III wie auch der kantonale Steuerwettbewerb wirft seine Schatten voraus. Generell kann festgehalten werden, dass die Gewinnsteuern der juristischen Personen mit der möglichen Abschaffung von gewissen Steuerprivilegien in einigen Kantonen sinken werden. Die Kantone sind in vorstehendem Anpassungsprozess unterschiedlich weit und die definitive Umsetzung ist teilweise unklar.

Klar ist jedoch, dass sich in den nächsten Jahren viel bewegen wird und die Steuerplanung im Unternehmensbereich auch auf der **Zeitachse** an Bedeutung gewinnt. So gilt es z.B. die Abschreibungstaktik anzupassen oder die Strategie zwischen Lohn- und Dividendenauszahlung neu zu bestimmen.

### Private Steuern

#### Aus- und Weiterbildung

Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung **berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten** tritt per **1. Januar 2016** in Kraft. Neu erfolgt keine Unterscheidung in Aus- und Weiterbildungskosten mehr. Zudem ist der Abzug neu als „allgemeiner“ Abzug konzipiert, womit kein Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit bestehen muss. Die steuerliche Abzugsfähigkeit ist auf Ebene Bund auf CHF 12'000 beschränkt.

#### Fahrkosten

Neu wird der **Fahrkostenabzug ab dem 1.1.2016** auf **CHF 3'000** beschränkt (direkte Bundessteuer). Den Kantonen ist es freigestellt, einen Maximalabzug vorzusehen. Der Kanton Bern hat diesen auf CHF 6'700 festgelegt.

